

FALLLÖSUNG HERBSTSEMESTER 2016

„Besser vs. Wisser“

Aufgabe 1

Die Ehegatten Besser sind ein privates Kunstliebhaberpaar und u.a. gemeinsame Eigentümer mehrerer bedeutender Gemälde. Herr Besser traf mit Herrn Wisser – einem angesehenen Galeristen sowie Inhaber der beiden Galerien «Zur bunten Maus» und «Der flache Elefant» – folgende Abmachung:

Herr Besser stellt Herrn Wisser für die in dessen Galerie «Zur bunten Maus» stattfindende JABE-Ausstellung 2015 zehn Gemälde zur Verfügung. Diese Ausstellung hat eine lange Tradition und findet jedes Jahr jeweils vom 1. Januar bis am 31. Januar statt. Als Entgelt für das Zurverfügungstellen der zehn Gemälde wird ein pauschaler Betrag von CHF 10'000.00 vereinbart, welchen Herr Wisser denn auch umgehend überweist. Die Parteien sind sich sodann einig, dass die Überlassung der Gemälde einzig zu Ausstellungszwecken von Herrn Wisser erfolgen soll und darf. Weil sich Herr Besser und Herr Wisser schon seit einigen Jahren kennen und bereits mehrmals geschäftlich miteinander in Kontakt waren, wurde auf den Abschluss eines schriftlichen Vertrages verzichtet.

Frau Besser, welche Herrn Wisser schon nie richtig über den Weg traute, hatte zwar gewisse Bedenken, erteilte ihrem Ehemann auf dessen Nachfragen hin jedoch die Zustimmung zu dessen Abmachung mit Herrn Wisser. Die Ehegatten haben ehedüterrechtlich keinerlei Vorkehren getroffen.

Am 1. Februar 2015 machte sich Herr Besser guten Mutes auf den Weg in die Galerie «Zur bunten Maus». Als er dort ankam, stellte er jedoch mit Entsetzen fest, dass Herr Wisser die zehn Gemälde nicht hier, sondern in der anderen Galerie «Der flache Elefant» im Rahmen einer dreijährigen Sonderausstellung ausgestellt hat, und zwar derart, dass in der Sonderausstellung nur gerade die Gemälde von Herrn Besser ausgestellt wurden. Herr Besser erklärte, er wolle die Gemälde zurückhaben. Herr Wisser seinerseits war nicht willens, die

Gemälde an Herrn Besser zurück zu geben, und er war auch nicht bereit, ein weitergehendes Entgelt zu entrichten als abgemacht. Infolgedessen entstand zwischen den beiden Herren eine heftige Diskussion, welche sich über Monate ergebnislos hinweg zog. Um die geschäftliche Beziehung nicht zu gefährden, unterliess Herr Besser vorerst das Einleiten von rechtlichen Schritten, obwohl er die Gemälde Herrn Wisser keinesfalls länger überlassen wollte. Im Spätsommer 2016 hat Herr Besser gleichwohl genug und will seine Gemälde endlich zurückerhalten. Überdies möchte Herr Besser eine angemessene Entschädigung für die Dauer des Vorenthaltens. Frau Besser erklärt sich bereit, ihren Mann – soweit erforderlich – in einem allfälligen Prozess zu unterstützen.

Herr Besser sucht die Kanzlei «Die Paragraphenreiter» auf, in welcher Sie als Substitut/Substitutin angestellt sind. Ihr Praktikumschef vertraut Sie mit der umfassenden Abklärung des Falles. Dabei sollen Sie alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen erarbeiten.

Variante: Herr Besser möchte seine gute Beziehung zu Herrn Wisser auch weiterhin aufrechterhalten und will sich seinerseits keinesfalls an der Ergreifung irgendwelcher rechtlicher Vorkehren beteiligen. Frau Besser will sich aber den Affront von Herrn Wisser nicht gefallen lassen und unbedingt die Rückgabe der entsprechenden Gemälde erreichen. An weiteren Ansprüchen hat sie kein Interesse.

Welche Möglichkeiten stehen ihr zu?

Aufgabe 2

Vor der zuständigen Schlichtungsbehörde können sich die beiden Herren Besser und Wisser auf Empfehlung ihrer Rechtsanwälte auf einen Vergleich einigen. Allerdings stellt sich zwei Monate nach dem Vergleich heraus, dass sich Herr Besser in einem Grundlagenirrtum befunden hat (die Voraussetzungen dafür sind als gegeben zu betrachten). Herr Besser möchte deshalb umgehend den Vergleich infolge Grundlagenirrtums aufheben.

1. Welches Rechtsmittel muss Herr Besser für die Aufhebung des Vergleichs ergreifen?
2. Welches ist die zuständige Instanz zur Beurteilung dieses Rechtsmittels?

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 19. September 2016, um 9:00 Uhr auf http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/ publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 20. September 2016, 22:00 Uhr**, auf <http://ilias.unibe.ch> für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst bei ILIAS mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die Rubrik „Magazin-Einstiegsseite“ und öffnen Sie den Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“. Folgen Sie dem Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ (unter der Überschrift „Kurse“) und treten Sie danach dem Kurs „Falllösung HS_2016 - Prof. Wolf“ bei. Das Anmeldeverfahren schliesst am Sonntag, 25. September 2016, um 23:55 Uhr. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet.

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Mittwoch, 12. Oktober 2016**, im Sekretariat des Zivilistischen Seminars D202, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 10:00 und 14:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephan Wolf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Mittwoch, 12. Oktober 2016**, hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website http://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/laufendes_semester/ aufgeschaltet.

Der einzugebende Code lautet: **FalllösungHS_2016**.

Wichtig: Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht angenommen. Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Herbstsemester 2016 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.

III. Workshop Arbeitstechnik:

Nach Art. 16a RSL RW 2007 ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der schriftlich eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien über die Bachelorarbeit zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.